

## Satzung

### über die Entschädigung der für den Landkreis Waldeck-Frankenberg ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 6. Dezember 2001

**in der am 15. Dezember 2006 und 7. Mai 2007 geänderten Fassung**

Aufgrund der §§ 5, 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54, 65) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 6./7. Dezember 2001 folgende, durch Beschlüsse vom 15. Dezember 2006 und 7. Mai 2007 geänderte Satzung, beschlossen:

#### § 1

##### Arten der Entschädigung

Ehrenamtlich Tätige des Landkreises Waldeck-Frankenberg erhalten Ersatz des Verdienstaufschalls, Ersatz der Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung nach § 27 HGO und den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

##### Verdienstaufschall

(1) Nehmen ehrenamtlich Tätige an Sitzungen von Gremien des Landkreises Waldeck-Frankenberg als dessen Mitglied, als Vertreter eines Mitgliedes oder beratend gemäß §§ 33 (2) HKO, 62 (4) HGO oder an Sitzungen anderer Gremien als gewählter oder bestellter Vertreter des Landkreises Waldeck-Frankenberg teil, wird Verdienstaufschall nach einem Durchschnittssatz gezahlt, wenn nachweisbar ein Verdienstaufschall entstehen kann. Hausfrauen erhalten den Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer Sitzungsdauer

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| a) bis zu 5 Stunden       | 50,-- Euro  |
| b) von mehr als 5 Stunden | 70,-- Euro. |

Für Sitzungszeiten nach 19:00 Uhr wird Verdienstaufschall nicht gewährt. Finden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, beträgt der Höchstsatz des Verdienstaufschalles 70,-- Euro.

(3) Anstelle des Durchschnittssatzes können ehrenamtlich Tätige auch den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschall zur Zahlung verlangen; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur notwendigen Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(4) Sofern aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften Ansprüche auf Leistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gegen Dritte bestehen, entfällt der Anspruch gegenüber dem Landkreis Waldeck-Frankenberg.

#### § 3

##### Fahrkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Insoweit finden die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Wegstreckenentschädigung wird dabei in Höhe des jeweiligen Satzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge gezahlt.

#### § 4

##### Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Verdienstaufschall (§ 2) und der Fahrkostenerstattung (§ 3) eine Aufwandsentschädigung

gung als monatlicher Pauschalbetrag sowie als Sitzungsgeld gewährt.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt für

a) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete  
80,-- Euro,

b) die Patientenfürsprecher der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie sowie der Klinik für forensische Psychiatrie des Landeswohlfahrtsverbandes in Haina (Kloster)  
170,-- Euro,

c) die übrigen Patientenfürsprecher  
85,-- Euro,

d) die/den für die Angelegenheiten der Landwirtschaft, der Direktvermarktung, des Natur-, Landschafts- und Verbraucherschutzes bestellte(n) Beauftragte(n) (\*)  
315,-- Euro,

e) die/den vom Kreistag bestellte(n) Bürgerbeauftragte(n)  
170,-- Euro.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt für ehrenamtlich Tätige 35,-- Euro je Sitzung eines Kreistagsausschusses, einer Kommission oder eines sonstigen, nicht in der Hessischen Landkreisordnung genannten Gremiums des Landkreises Waldeck-Frankenberg, an der sie als Mitglied, als stellvertretendes Mitglied oder beratend gem. §§ 33 (2) HKO, 62 (4) HGO teilnehmen. Nach anderen Vorschriften gezahlte Sitzungsgelder oder anderweitige Aufwandsentschädigungen, die nicht Verdienstausschlag sind, werden angerechnet.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 beträgt die höhere Aufwandsentschädigung für die/den

a) mit der Leitung eines Dezernates beauftragte sonstige ehrenamtliche Kreisbeigeordnete  
640,-- Euro

b) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete  
255,-- Euro

c) Vorsitzende(n) des Kreistages  
285,-- Euro

d) stellvertretenden Vorsitzende des Kreistages  
60,-- Euro

e) Fraktionsvorsitzende  
255,-- Euro

f) Vorsitzende(n) des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr  
65,-- Euro

g) Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse des Kreistages  
35,-- Euro.

(5) Die Entschädigungen nach Absatz 2 und 4 werden unabhängig vom Beginn oder dem Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt, die Entschädigung nach Absatz 3 für höchstens zwei Sitzungen an einem Kalendertag.

(6) Ist die/der Vorsitzende eines Kreistagsausschusses verhindert, den überwiegenden Teil einer Ausschusssitzung zu leiten, so erhält ihre/sein Vertreterin/Vertreter für diese Sitzung das nach Absatz 3 zustehende Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.

(7) Die stellvertretenden Patientenfürsprecher erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung von täglich 16,50 Euro, höchstens jedoch 85,-- Euro im Kalendermonat. Bei einer zusammenhängenden Vertretung von mehr als vier Wochen erhält der Stellvertreter an Stelle des Patientenfürsprechers die in Absatz 2 festgesetzte Aufwandsentschädigung. Vertreten sich Patientenfürsprecher gegenseitig, wird für die Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

(8) Den gewählten und mit der Fertigung der Niederschrift betrauten Schriftführern des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse und der Kommissionen wird, soweit sie Bedienstete

(\*) Die Einrichtung und die Berufung obliegen dem Kreisausschuss

des Landkreises Waldeck-Frankenberg sind, je Sitzung, an der sie als Schriftführer teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,-- Euro gewährt.

### **§ 5 Fraktionssitzungen**

(1) Für die Teilnahme von Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten an Sitzungen der Kreistagsfraktionen gelten die Vorschriften der §§ 2, 3 dieser Satzung entsprechend. Als Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen) anzusehen.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird je Kreistagsfraktion auf 45 Sitzungen im Kalenderjahr begrenzt.

### **§ 6 Dienstreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung wie Ehrenbeamte nach Maßgabe der Vorschrif-

ten des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Wegstreckenentschädigung wird dabei in Höhe des jeweiligen Satzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge gezahlt.

(2) Neben der Reisekostenvergütung nach Absatz 1 besteht ausschließlich Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags nach § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für Dienstreisen zum Zwecke einer Sitzungsteilnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung.“

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der für den Landkreis Waldeck-Frankenberg ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 13. November 1989 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 17. Oktober 1997 und Artikel 1 der Satzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg zur Einführung des Euro (Euro-Einführungssatzung) vom 22. November 2001 außer Kraft.

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

E i c h e n l a u b  
Landrat

Die I. Änderungssatzung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.  
Die II. Änderungssatzung ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.